4. Nachweis der Teilnahme

4.1

[1]Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ModQV ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von den Prüferinnen bzw. Prüfern im Anschluss an die Prüfung mündlich und dem Staatsministerium schriftlich mitzuteilen. [2]Hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist die Entscheidung auf Verlangen schriftlich zu begründen.

4.2

[1]Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ModQV) soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der zuständigen Fortbildungseinrichtung oder Behörde gemäß Nr. 2 innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt werden. [2]Im Falle einer nicht erfolgreichen Teilnahme ist die Entscheidung schriftlich zu begründen. [3]Das Staatsministerium ist über die Teilnahme schriftlich zu informieren.

4.3

[1]Das Staatsministerium stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. [2]Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der BesGr A 10 oder A 14.